



Gegenstand:

Verlängerung der Rahmenvereinbarung Erd –, Baumeister – und Installationsarbeiten der WVA Klosterneuburg, KLBG/3733BA-WV-ALV5

GA IV/6 - Wasserversorgung

RefLtr Ing. Herbert Preisl

Vorlage Nr.: GA IV/6/0013/2026

Beratungsfolge:

Gremium:

Ausschuss für Abfallwirtschaft, Abwasserentsorgung und Wasserversorgung

Stadtrat

Gemeinderat

Termin:

18.02.2026

25.02.2026

06.03.2026

Behandlung:

Vorberatung

Anhörung

Entscheidung

SACHVERHALT

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.04.2022 wurde die Rahmenvereinbarung der WVA Klosterneuburg mit der Firma Leithäusl GmbH beschlossen. Die Vertragsdauer wurde auf drei Jahre, mit einer zweimaligen Verlängerungsmöglichkeit um jeweils ein Jahr abgeschlossen. Mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 07.03.2025, wurde die erste Verlängerung des Vertrages um ein Jahr beschlossen. Nunmehr soll die zweite und letztmalige Verlängerung um ein Jahr bis zum Ende am 15.05.2027 beschlossen werden. Als Gründe zur Verlängerung sind die zufriedenstellende Zusammenarbeit, sowie die derzeit nicht zu erwartenden günstigeren Angebotspreise bei einer Neuausschreibung zu nennen. Für eine letztmalige Vertragsverlängerung ist ein Schreiben der Firma Leithäusl GmbH am 16.12.2025 eingegangen, in dem eine Verlängerung um ein Jahr zu den ursprünglichen Konditionen des Angebotes vom 22.03.2022 angeboten wird.

Der Stadtrat stellt den

ANTRAG,

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Die bis 15.05.2026 bestehende Rahmenvereinbarung für die Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten der WVA Klosterneuburg mit der Fa. Leithäusl GmbH, In der Wegscheid 9, 2100 Korneuburg wird gemäß dem ursprünglichen Angebot vom 22.03.2022 zu den gleichen Konditionen um ein Jahr bis zum 15.05.2027 verlängert.
2. Dieser Beschluss beinhaltet eine Information von allgemeinem Interesse im Sinne des IFG. Die Information (Verlängerung der Rahmenvereinbarung für die Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten der WVA Klosterneuburg) wird aufgrund der erfolgten Prüfung durch die jeweilige zuständige Dienststelle nach § 6 IFG zur Gänze im Informationsregister des Bundes veröffentlicht.

Anlagen:

AV IFG